

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00071 vom 20. Mai 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2009.00071](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2009.00071)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00071 du 20 mai 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00071 del 20 maggio 2011

## Erwägungen

### E. 1

/

### E. 6

% gekÄ¼rzt (Ä§ 17 Abs. 1 VV). GemÄ¼ss Ä§ 68 VV finanziert der Arbeitgeber der Versicherungskasse die ErgÄ¼nzung der Spargutgaben im Sinne von Ä§ 17 VV.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Versicherte Personen, welche im Zeitpunkt des AltersrÄ¼cktritts oder der Entlassung altershalber noch keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) haben, kÄ¼nnen einen Ä¼berbrÄ¼ckungszuschuss beantragen. Der Ä¼berbrÄ¼ckungszuschuss wird bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet (Ä§ 84 Abs. 1 VV). Bei VollzeitbeschÄ¼ftigten entspricht er 75 % der maximalen Altersrente der AHV; bei verheirateten Personen wird der Zuschuss um 30 % erhÄ¼ht, ausser die versicherte Person verzichte auf diese ErhÄ¼hung (Ä§ 84 Abs. 2 VV). Nach Ä§ 85 VV wird der Ä¼berbrÄ¼ckungszuschuss von der versicherten Person und vom angeschlossenen Arbeitgeber im VerhÄ¼ltnis von 1:1,5 finanziert (Abs. 1). Der Anteil des Arbeitgebers wird monatlich in Rechnung gestellt (Abs. 3).

2.

2.1Ä Ä Ä Ä Der KlÄ¼ger fÄ¼hrte zur KlagebegrÄ¼ndung im Wesentlichen aus, wohl sei auch er ursprÄ¼nglich davon ausgegangen, dass nicht jede KÄ¼ndigung einer versicherten Person ab Alter 55 eine Entlassung altershalber darstelle (Urk. 13 S. 4 f.). Nachdem das Bundesgericht mit Urteil 9C\_426/2008 vom 23. Dezember 2008 aber entschieden habe, dass es nicht im Ermessen des Arbeitgebers stehe, ob dem von diesem gekÄ¼ndigten Mitarbeiter eine Rente wegen Entlassung altershalber nach Ä§ 11 VV gewÄ¼hrt werde, habe sich die Beklagte auch an der Finanzierung der Rentenleistungen und des monatlichen Ä¼berbrÄ¼ckungszuschusses zu beteiligen, die fÄ¼r den entlassenen Ä¼ber 55-jÄ¼rigen Y. aufzuwenden seien (Urk. 1 S. 4 ff., Urk. 13 S. 3 ff., Urk. 27 S. 3 f.). Der mit der Beklagten abgeschlossene Versicherungsvertrag sei nicht nach den fÄ¼r einen reinen Versicherungsvertrag im Sinne des Bundesgesetzes Ä¼ber den Versicherungsvertrag (VVG) geltenden Regeln, sondern analog einem Vorsorgereglement auszulegen (Urk. 13 S. 5).

2.2Ä Ä Ä Ä Die Beklagte stellte sich demgegenÄ¼ber im Wesentlichen auf den Standpunkt, sie habe mit dem KlÄ¼ger vereinbart, dass sie bei einer Entlassung jeweils frei darÄ¼ber entscheiden kÄ¼nne, ob sie eine Alterspensionierung nach Ä§ 11 beziehungsweise Ä§ 17 VV durchfÄ¼hren wolle. Im Falle von Y. sei eine von ihr finanziell unterstÄ¼tzte vorzeitige Pensionierung im Sinne einer Entlassung altershalber

angesichts der aus leistungs- und verhaltensbezogenen Gründen ausgesprochenen Kündigung von vornherein ausser Betracht gefallen. Das Urteil des Bundesgerichts 9C\_426/2008 vom 23. Dezember 2008 beschlägt ausschliesslich das Verhältnis zwischen der BVK und deren Vorsorgenehmern. Für das - auf einem Innominatvertrag beruhende - rein privatrechtlich geregelte Anschlussverhältnis sei es indes nicht von Bedeutung. Die eingeklagte Forderung entbehre demnach einer Rechtsgrundlage (Urk. 8 S. 3 ff., Urk. 21 S. 3 ff.).

3.

3.1 Strittig und zu prüfen ist, ob die Beklagte sich an der Finanzierung der dem Versicherten von der BVK - gestützt auf Art. 11 in Verbindung mit Art. 17 und auf Art. 84 VV - mit Wirkung ab 1. Juni 2008 ausgerichteten Altersleistungen (Urk. 2/5) zu beteiligen hat.

3.2 Gemäss dem - sich auf die Version 2002 des Versicherungsvertrags beziehenden - Urteil des Bundesgerichts 9C\_426/2008 vom 23. Dezember 2008 stellt jede vom Arbeitgeber ausgesprochene ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitnehmer, der das 60. Altersjahr vollendet hat, eine Entlassung altershalber im Sinne von Art. 11 VV dar. Nachdem die Altersgrenze für die Anspruchsberechtigung im Rahmen der Teilrevision der Statuten der BVK per 1. Januar 2005 auf 55 Jahre reduziert worden ist (vgl. Art. 11 VV, Version 2005; Urk. 2/10), ist entsprechend dem zitierten Entscheid für die - hier bedeutsame - Zeit ab 1. Januar 2005 davon auszugehen, dass die Kündigung eines mindestens 55-jährigen Arbeitnehmers, jedenfalls sofern sie nicht fristlos erfolgte, stets als Entlassung altershalber zu qualifizieren ist. Da das Institut der Entlassung altershalber nach Art. 11 VV - sowohl in der bis 31. Dezember 2004 als auch in der hier relevanten, ab 1. Januar 2005 gültigen Fassung - verschuldensunabhängig ausgestaltet ist, kann vorliegend offen bleiben, ob Grund für die - unter Einhaltung der gesetzlich Kündigungsfrist erfolgte - Auflösung des Arbeitsverhältnisses seitens der Beklagten ein Fehlverhalten des Versicherten (Urk. 21 S. 4 ff.) war (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 9C\_426/2008 vom 23. Dezember 2008, E. 3.4, sowie Urteil des hiesigen Gerichts vom 31. März 2010 im Prozess Nr. BV.2008.00039, E. 2 und 3).

3.3 Mit Unterzeichnung des Anschlussvertrags an die BVK anerkannte die Beklagte am 13. Dezember 2001 (Urk. 2/1) beziehungsweise 10. Januar 2005 (Urk. 2/2) die mit Wirkung ab 1. Januar 2002 respektive 1. Januar 2005 gültigen Statuten und Reglemente der ersteren (vgl. hierzu Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zürich 2005, Rz. 1265). Damit, dass die Bestimmungen des Reglements der BVK als öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtung im Rahmen gerichtlicher Auslegung abweichend vom Willen der Arbeitgeberfirma, der Vorsorgeeinrichtung oder - wie vorliegend - gar beider Parteien (Urk. 1 S. 3, Urk. 8 S. 6 ff., Urk. 9/1-4, Urk. 9/7, Urk. 13 S. 4) interpretiert werden konnten, hatte die Beklagte bei Abschluss des Anschlussvertrages zu rechnen (vgl. hierzu E. 1.2). Von allfälligen für sie ungünstigen Auswirkungen einer von der eigenen Deutung abweichenden gerichtlichen Interpretation einer Reglementsbestimmung kann sich die angeschlossene Arbeitgeberfirma folglich auch nicht unter Berufung auf das privatrechtlich geregelte Anschlussverhältnis (Urk. 8 S. 7 ff., Urk. 21 S. 3 ff.) befreien.

Mit der Unterzeichnung der per 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Version 2005 des Versicherungsvertrages und des freiwilligen Zusatzes dazu (Urk. 2/2) hat sich die Beklagte unbestrittenemassen dazu verpflichtet, im Falle einer Entlassung

altershalber im Sinne von Art. 11 VV die Erganzung der Sparguthaben im Sinne von Art. 17 VV zu finanzieren (Art. 68 VV) und sich entsprechend dem im Art. 85 Abs. 1 VV vorgesehenen Verteilungsschlussel mit monatlichen Zahlungen (Art. 85 Abs. 3 VV) an der Finanzierung des berbruckungszuschusses (Art. 84 VV) zu beteiligen. Da die Kandigung von Y. per 31. Mai 2008 nach dem Gesagten eine Entlassung altershalber darstellte, hat die Beklagte ihren sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen mit Wirkung ab 1. Juni 2008 nachzukommen.

3.4. Der Klager bezifferte den von der Beklagten zu bernehmenden Anteil am berbruckungszuschuss mit Fr. 1'292.85 monatlich und die erganzende Spargutschrift mit Fr. 175'356.60 (Urk. 1 S. 5, Urk. 13 S. 2). Nach Lage der Akten (vgl. hierzu insbesondere Urk. 2/5 und Urk. 2/6) und unter Berucksichtigung der Art. 16 f. und Art. 84 f. VV sind diese - unbestritten gebliebenen (Urk. 8, Urk. 21) - Betrage nicht zu beanstanden.

3.5. Fur die erganzende Spargutschrift und die bis zum Zeitpunkt der Eroffnung dieses Urteils fallig gewordenen berbruckungszuschuss-Betreffnisse ist antragsgemass (Urk. 1 S. 2, Urk. 13 S. 2) ab 29. Oktober 2009 (Einreichung der Klage) Verzugszins geschuldet, wobei dessen Hohe mangels einer anderweitigen Regelung in den Statuten 5 % betragt (Art. 104 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 102 Abs. 1 OR). Fur die weiteren berbruckungszuschussleistungen sind dem Klager ab dem jeweiligen Falligkeitsdatum Verzugszinsen von 5 % zuzusprechen.

4. Betreffend den Antrag des obsiegenden Klagers auf Zusprechung einer Prozessentschadigung (Urk. 1 S. 2, Urk. 13 S. 2) ist festzuhalten, dass Art. 73 Abs. 2 BVG zwar einen entsprechenden Anspruch der obsiegenden Versicherungstragerin nicht ausschliesst. Indes werden den Tragern der beruflichen Vorsorge gemass BVG beziehungsweise den mit ffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 159 Abs. 2 des bis Ende 2006 in Kraft gestandenen Bundesgesetzes ber die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz [OG]) - und in bereinstimmung mit Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes ber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) e contrario - praxisgemass keine Parteientschadigungen zugesprochen. Es besteht kein Grund, beim Klager anders zu verfahren (vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6).

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, dem Klager zur Finanzierung der Leistungen zugunsten des Versicherten Y. einen berbruckungszuschuss von monatlich Fr. 1'292.85 fur die Dauer vom 1. Juni 2008 bis 29. Februar 2016 sowie eine erganzende Spargutschrift von Fr. 175'356.60 zu bezahlen, wobei die Leistungen im Sinne der Erwagungen zu verzinsen sind.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Dem Klager wird keine Prozessentschadigung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Fursprecherin Cordula E. Niklaus

- Rechtsanwalt Dr. Alfred Blesi

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.